

# **S a z u n g**

## **Ziegenzuchtverband Unterfranken e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- 1.1. Der Verband führt den Namen Ziegenzuchtverband Unterfranken e. V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- 1.3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnisse**

- 2.1. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Ziegenzüchter e. V. in München und hat über den Landesverband auch die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ).
- 2.2. Offizielles Veröffentlichungsorgan des Verbandes ist die Verbandszeitschrift „Ziegenpost“. Weitere Veröffentlichungsorgane sind der „Ziegenzüchter“ und die „Deutsche Schafzucht“.
- 2.3. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben**

- 3.1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Ziegenzucht. Er ist ein Berufsverband.
- 3.2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht und zum generellen Erhalt der Ziegenrassen durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft und der Vielfalt der Lebewesen in unserer Natur. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

- 3.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband vor allem folgende Maßnahmen durch:
- 3.3.1. Verbesserung der Erbanlagen der Ziegenzuchtbestände der Mitglieder und der Landesziegenzucht durch Mitwirkung bei Zuchtprogrammen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter, den zuständigen staatlichen Stellen, und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, künstlichen Besamung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung.
  - 3.3.2. Planung und Lenkung der praktischen Zuchtarbeit
  - 3.3.3. Sicherung der Identität der Nachzucht.
  - 3.3.4. Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere.
  - 3.3.5. Beratung der Mitglieder in Fragen der Fütterung, Haltung und Pflege.
  - 3.3.6. Durchführung von Vorträgen, Veröffentlichungen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten.
  - 3.3.7. Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen.
  - 3.3.8. Züchterische Auswertungen der Leistungsergebnisse.
  - 3.3.9. Überprüfung der Tierbestände durch Stallbegehungen, Nachzuchtbesichtigungen und Nachzuchtschauen.
  - 3.3.10. Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Tierzuchtberatung und sonstigen einschlägigen Organisationen.
  - 3.3.11. Förderung aller Bestrebungen und Einrichtungen, die der Gesunderhaltung der Tierbestände dienen.
  - 3.3.12. Förderung des Angebots und des Absatzes
    - von männlichen und weiblichen Ziegen aus Mitgliedsbetrieben zur Versorgung der Landestierzucht mit gesunden, hochwertigen Tieren sowie zum Export.
    - von Produkten aus der Ziegenhaltung durch Organisation und Werbemaßnahmen.
  - 3.3.13. Erhalt und Verbreitung der Ziegenrassen.
  - 3.3.14. Durchführung und Besichtigung von Tierschauen.
  - 3.3.15. Wahrung der Belange des Verbandes und der Züchter bei Verwaltungsbehörden und der Berufsvertretung.

## § 4

### Zuchtziele

- 4.1. Das dem Zuchtprogramm zugrundeliegende Zuchtziel ist auf die Erzeugung von Ziegen ausgerichtet, die sich in der Nutztierhaltung durch Wirtschaftlichkeit auszeichnen, die also

mit einem günstigen Kosten- und Arbeitsaufwand nachhaltig optimale und gleichzeitig qualitativ hochwertige Leistungen erzielen. Vornehmlich werden im Bereich der Milchziegen die Bunte Deutsche Edelziege und die Weiße Deutsche Edelziege gezüchtet. Bei Fleischziegen liegt der Schwerpunkt bei den Burenziegen. Die Festlegung des Zuchtzieles obliegt dem Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter. Das Zuchtziel ist im einzelnen aus der Zuchtbuchordnung des Landesverbandes ersichtlich.

## § 5

### Erwerb der Mitglieder

- 5.1. Der Verband nimmt ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder auf.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - 5.2.1. Ziegenhaltende Betriebe, die in ihren Beständen die geforderten Aufzeichnungen und Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Bayerischen Landesverbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten.
  - 5.2.2. Personen, die sich als ehemalige aktive Züchter besondere Verdienste um den Verband erworben haben oder langjährig dem Verband angehören und deren Mitgliedschaft für den Verband deshalb besonders förderlich ist.
  - 5.2.3. Inhaber ziegenhaltender Betriebe.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
- 5.4. Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die Förderung der Ziegenzucht und -haltung und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Ausschuß ernannt.
- 5.5. Fördernde Mitglieder sind Freunde der Ziegenzucht und -haltung.
- 5.6. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
- 5.7. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller bekanntgegeben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- 6.1.1. Austritt
- 6.1.2. Wegfall der Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft; bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt.
- 6.1.3. Ausschluß
- 6.2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
  - 6.2.1. Austritt
  - 6.2.2. Ausschluß
  - 6.2.3. Tod
- 6.3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Ehrenmitglieder können ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt erklären.
- 6.4. Ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse der Verbandsorgane oder die Interessen des Verbandes vorliegt. Über den Ausschluß befindet der Ausschuß. Vor der Beschlußfassung muß das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die für den Verband endgültig entscheidet. Wird die Monatsfrist veräußt, ist die Ausschlußverfügung unanfechtbar. Der Ausschluß ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit der Ausschließung wieder in den Verband aufgenommen werden.
- 6.5. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Rat, Auskunft und Unterstützung zu verlangen.

7.2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

7.2.1. die Verbandsatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen

7.2.2. die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu bezahlen.

## § 8

### Beitragsordnung

8.1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Ausschuß in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

8.2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (zum Beispiel Ausfälle durch Tierseuchen usw.) gebildet werden.

## § 9

### Ordnungsstrafen

9.1. Bei schadhafem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.

9.2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall vom Ausschuß ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung.

## § 10

### Organe des Verbandes

10.1. Organe des Verbandes sind:

10.1.1. der Vorstand

10.1.2. der Ausschuß

10.1.3. die Mitgliederversammlung

## § 11

### Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:  
Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 11.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
- 11.3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Absatz 11.2.
- 11.4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben solange im Amt, bis seine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:
- 11.5.1. Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- 11.5.2. Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte.
- 11.5.3. Verwaltung des Verbandseigentums.
- 11.5.4. Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie die Festsetzung ihrer Bezüge.
- 11.5.5. Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5000,00 DM bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.
- 11.5.6. Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung.
- 11.6. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Ihm obliegt desweiteren die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Verbandes oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.

## § 12

### Ausschuß

- 12.1. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus dem gesamten Verbandsgebiet. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 außerordentliche Mitglieder sein. Entsprechend zu berücksichtigen sind zudem die Regionalgebiete und die Ziegenrassen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Herdbuchzüchter sein oder gewesen sein. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung.
- 12.2. Die Ausschußmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt bei der Wahl der Ausschußmitglieder sind alle Mitglieder. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes tritt der Nächstgewählte in den Ausschuß ein. Mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Verbandsausschusses müssen ausübende Züchter sein. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Der Ausschuß bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.
- 12.3. Dem Ausschuß obliegt insbesondere:
- 12.3.1. Berufung von Sachausschüssen
  - 12.3.2. Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - 12.3.3. Prüfung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - 12.3.4. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - 12.3.5. Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
  - 12.3.6. Beschlußfassung über erhebliche Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehenen Ausgaben von mehr als 5 000 DM.
  - 12.3.7. Genehmigung der Verwaltungsordnung (§ 16)
  - 12.3.8. Erlaß von ergänzenden Regelungen im Rahmen der Bestimmungen des Staates.
  - 12.3.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5
  - 12.3.10. Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
  - 12.3.11. Festsetzung von Ordnungsstrafen
  - 12.3.12. Beschlußfassung über die Mitgliedschaft bei Organisationen

### 12.3.13. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

12.4. Der Ausschuß ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige telefonische Einladung zulässig. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und die Verbescheidung von Anträgen auf Ausschluß erfolgen schriftlich und geheim. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

13.1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

13.1.1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters

13.1.2. Wahl der Ausschußmitglieder

13.1.3. Entgegennahme des Jahresberichtes

13.1.4. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes

13.1.5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen

13.1.6. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes

13.2. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von, 14 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Der Vorsitzende bestimmt den Versammlungsort und -zeitpunkt. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.

13.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, die außerordentlichen und die Ehrenmitglieder.

## § 14

### Niederschrift

14.1. Über jede Ausschußsitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.



## § 15

### **Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen**

- 15.1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 15.2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Ausschuß.

## § 16

### **Verwaltung**

- 16.1. Hinsichtlich der Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben des Verbandes (Geschäftsordnung) kann durch den Vorstand eine eigene Verwaltungsordnung (Geschäftsordnung) erlassen werden, welche der Genehmigung des Ausschusses bedarf.

## § 17

### **Geschäftsjahr**

- 17.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 18

### **Auflösung des Verbandes**

- 18.1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluß mit mindestens 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuß aufgelöst werden.
- 18.2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluß einen anderen Liquidator.
- 18.3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Vermögen darf nur zur Förderung der Ziegenzucht und Ziegenhaltung verwendet werden.

## § 19

### Schiedsgericht

#### 19.1. Für Streitigkeiten

a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes,

b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Letztere müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Fall a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Fall b) vom AFluE Würzburg ernannt.

#### 19.2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung  
Am 04.12.1999 in Zenzleben

#### **Eintragungsbestätigung**

In der Mitgliederversammlung vom 04. Dezember 1999 wurde die Satzung nach Maßgabe der eingereichten Niederschrift samt neuer Satzung in Anlage geändert und insgesamt neugefaßt. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 89 am 18. Mai 2000

Würzburg, den 18, Mai 2000  
Amtsgericht Registergericht

(gez. Schneider, Rechtspflegerin)